

Offener Brief junger sächsischer Theologinnen und Theologen an die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“

Liebe Schwestern und Brüder,

mit großem Interesse verfolgen wir – sächsische Theologiestudierende – den Meinungsbildungsprozess zum Thema „Homosexualität und Pfarramt“. Mit Spannung haben wir den Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012 zur Kenntnis genommen.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Kirchenleitung unter Berücksichtigung aller Positionen und Meinungen einen guten Entschluss gefasst hat. Wir wissen ferner darum, dass unsere Landeskirche im Bezug auf dieses Thema zu keiner einheitlichen Meinung kommt und kommen wird. Wir sind daher davon überzeugt, dass es uns gelingen muss, auch in Zukunft mit Spannungen zu leben und unseren andersdenkenden Geschwistern mit Respekt und Verständnis zu begegnen. Das Liebesgebot Jesu sollte dabei der Maßstab unseres gesamten Handelns sein - auch und besonders im Umgang mit homosexuell orientierten Geschwistern.

Wir stellen fest, dass seit dem 21. Januar 2012 die Diskussionen um den Umgang mit Homosexualität im Pfarramt nicht ab-, sondern im Gegenteil noch zugenommen haben. Und das, obwohl die Kirchenleitung und unser Landesbischof eindeutig darlegen, dass es durchaus möglich ist, mit verschiedenen Ansichten gut zusammen zu leben. Wir würdigen die vielfältige Auseinandersetzung mit dem Thema in unserer Landeskirche – unter anderem auch die der „Sächsischen Bekenntnis-Initiative“ als Fortführung der „Markersbacher Erklärung“ – um einen angemessenen Umgang mit der Bibel und unseren Bekenntnisschriften.

Jedoch finden wir einige Punkte der „Sächsischen Bekenntnis-Initiative“ fragwürdig. Diese Punkte seien im Folgenden kurz dargestellt:

1. Sächsische Pfarrerinnen und Pfarrer werden auf die Bibel und die Bekenntnisschriften ordiniert. Es ist also davon auszugehen, dass sowohl Bibel als auch Bekenntnisschriften eine erhebliche Rolle in Glauben und Leben einer jeden Pfarrerin bzw. eines jeden Pfarrers spielen. Die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ tritt dafür ein, „dass Bibel und Bekenntnis auch für die Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern Gültigkeit besitzen.“¹ Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar 2012 kann man zu dem Schluss gelangen, dass die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ meint, dass Bibel und Bekenntnisschriften im Leben homosexuell geprägter Theologinnen und Theologen keine Rolle spielen. Wir erkennen hingegen, dass es gerade unter solchen Theologinnen und Theologen ein besonderes Ringen um den Umgang mit Schrift und Bekenntnis gibt.
2. Die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ vertritt den Standpunkt, dass der Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Januar diesen Jahres sowohl der Schrift als auch den Bekenntnissen widerspricht. Wir verweisen auf den Abschlussbericht der „Arbeitsgruppe der Kirchenleitung Homosexualität in biblischem Verständnis“², der eindeutig festhält, dass innerhalb der Arbeitsgruppe ein Konsens besteht, dass „das Gewissen des Einzelnen herausgefordert [ist], das als ein im Glauben freies und ungebundenes Gewissen nicht gezwungen werden darf. Daher können die Fragen der Beurteilung der Homosexualität nicht als Bekenntnisfrage angesehen

¹ Vgl. <http://bekenntnisinitiative.de/index.php/ueber-uns> vom 10.02.2012.

² Vgl. http://www.evlks.de/doc/Abschlussbericht_komplett.pdf vom 10.02.2012.

werden, wenngleich es notwendig ist, den Inhalt und den Kern des Bekenntnisses, das Evangelium von Jesus Christus, auf diese in den Bekenntnisschriften nicht explizit behandelten Fragen zu beziehen.“³ Der Beschluss der Kirchenleitung beruht auf diesem Konsens, der von einem einstimmigen Beschluss innerhalb der Arbeitsgruppe zeugt. Wir können es daher nicht verstehen, dass die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ die Frage nach der Homosexualität zur Bekenntnisfrage erhebt.

3. Wir halten fest, dass die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ auf ihrer Internetpräsenz leider auch den Beschluss der Kirchenleitung falsch wiedergibt bzw. für sich interpretiert. So z.B. an folgenden Stellen:

- 3.1 „Gründet der Beschluss von 2001 auf einer grundsätzlichen *Verneinung* einer homosexuellen Beziehung im Pfarrhaus, geht die jetzige Regelung von einer grundsätzlichen *Bejahung* aus. Die Einzelfallregelung ist keine Ausnahmeregelung; einzige Ausnahme ist nur noch das mehrheitliche Gegenvotum eines Kirchenvorstandes.“⁴ Das widerspricht der Aussage aus dem Beschluss der Kirchenleitung: „Um der Einheit der Landeskirche willen werden die Feststellungen vom 29.08.2001 (Amtsblatt Jg. 2001, Nr. 21 / B53) fortgeschrieben.“

Zudem bedarf es zur Herbeiführung einer Einzelfallregelung eines einmütigen Votums des betreffenden Kirchenvorstandes. Das bedeutet, dass eine starke Mehrheit für die Erlaubnis des Einzelfalls eintreten muss und die anderen Kirchvorsteher mit dieser Entscheidung leben können müssen. Erst ein solcher Beschluss führt eine Einzelfallregelung herbei. Nach Interpretation der „Sächsischen Bekenntnis-Initiative“ scheint es aber genau andersherum zu sein: das Zusammenleben von homosexuellen Paaren im Pfarrhaus ist generell gestattet, ein Kirchenvorstand kann sich nur dagegen wehren wenn er sich mehrheitlich dagegen entscheidet. Diese Sichtweise lehnen wir als falsch ab.

Wir verweisen ferner darauf, dass es noch zwei weitere Instanzen gibt, die bei einem solchen Votum Mitspracherecht haben. Dies sind zum einen der zuständige Superintendent oder die Superintendentin und zum anderen das Landeskirchenamt selbst. Diese beiden Instanzen werden von der „Sächsischen Bekenntnis-Initiative“ vollkommen außer Acht gelassen. Wir bitten darum, dass der Beschluss in seiner Gesamtheit dargestellt wird und nicht nur in Fragmenten, die eine Auslegung ermöglichen, welche in keiner Beziehung zum wirklichen Beschluss der Kirchenleitung steht.

- 3.2 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss der Kirchenleitung eine „Kann-Bestimmung“ darstellt: „Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall [...] das Zusammenleben im Pfarrhaus gestatten.“⁵ Von einer „grundsätzlichen *Bejahung*“ wie sie die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ zu erkennen meint, kann also keinesfalls gesprochen werden. Vielmehr impliziert die Rede von einem „Einzelfall“ eine grundsätzliche Verneinung, die nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der genannten Instanzen außer Kraft gesetzt werden kann.

³ Vgl. http://www.evks.de/doc/Abschlussbericht_komplett.pdf vom 10.02.2012, S.21.

⁴ Vgl. <http://bekenntnisinitiative.de/index.php/erklaerung> vom 10.02.2012.

⁵ Vgl. http://www.evks.de/doc/Beschluss_KL_2012-01-21.pdf vom 10.02.2012.

3.3 Wir verwehren uns gegen die Meinung, dass die Lebensführung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gleichzusetzen ist mit dem Gegenstand ihrer Verkündigung.

a) Die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ erklärt, dass durch die „orientierende Funktion kirchlicher Amtsträger eine im Pfarrhaus gelebte homosexuelle Partnerschaft zum *Verkündigungsgegenstand* [wird].“⁶ Wir verwehren uns dagegen, dass die Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern hier gleichgesetzt wird mit ihrer Amtsausübung im Sinne von öffentlicher Verkündigung und Verwaltung der Sakramente. Wir erkennen an, dass die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ die „orientierende Funktion“ von kirchlichen Amtsträgern hervorhebt. Allerdings sind wir der Meinung, dass die mündigen Christinnen und Christen unserer Gemeinden in der Lage sind, eine eigene Position zum Thema Homosexualität zu finden, die nicht mit der ihrer Pfarrerin bzw. ihres Pfarrers übereinstimmen muss. Da die Gemeinden durch das Votum ihrer Kirchenvorstände an zentraler Stelle am Zustandekommen einer Einzelfallregelung beteiligt sind, sehen wir die notwendige Beteiligung und Beurteilung der Verkündigung durch die Gemeinde durch den Beschluss der Kirchenleitung nicht als beeinträchtigt, sondern als gestärkt an.

b) Die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“ sieht im Beschluss der Kirchenleitung eine „Relativierung der biblischen Ordnung von Ehe und Familie als Leitbild des Zusammenlebens von Mann und Frau“⁷. Wir halten fest, dass es innerhalb unserer Kirchengemeinden neben homosexuellen Partnerschaften eine Vielzahl von Lebensentwürfen gibt, die diesem Leitbild nicht entsprechen. So gibt es Amtsträger, die aus persönlicher Motivation und nach biblischem Vorbild ledig bleiben. Und auch für den Verbleib Geschiedener im geistlichen Amt hat sich in der Landeskirche eine verantwortliche Regelung finden lassen. Wir sehen deshalb in der Formulierung der „Sächsischen Bekenntnis-Initiative“ eine Herabsetzung dieser – bisher größtenteils akzeptierten – Lebensentwürfe. Wir verweisen darauf, dass im biblischen Zeugnis bei aller Betonung von Ehe und Familie andere Lebensentwürfe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.4 Die aktuelle Debatte dreht sich allein um § 39 des EKD-Pfarrdienstgesetzes. Dieses ist Beamtenrecht und gilt deshalb nicht für eine Vielzahl kirchlicher Mitarbeiter (z.B. Pfarrer z. A. und Pfarrerinnen z. A., Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Kantoren und Kantorinnen etc.). Für diese gilt das Landeskirchliche Mitarbeitergesetz. Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes 2006 hat die Landeskirche kein Recht, mit arbeitsrechtlichen Schritten gegen Mitarbeiter mit homosexueller Lebensführung vorzugehen, denn die für die Kirchen eingeräumte Privilegierung bezüglich des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes bezieht sich allein auf die Kirchenmitgliedschaft, die damit

⁶ Vgl. <http://bekenntnisinitiative.de/index.php/erklaerung> vom 13.02.2012

⁷ Ebd.

rechtmäßige Anstellungsvoraussetzung ist.⁸ Wir erkennen an, dass die Kirchenleitung in ihrem Beschluss geltendes Recht umsetzt.⁹

4. Wir verwehren uns nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung gegen die Aussage, dass gegen das biblische Zeugnis nun eine Vielfalt der Interpretationen getreten ist. Wir erkennen vielmehr das Ringen der Kirchenleitung um einen verantwortungsvollen und seelsorgerlichen Umgang mit den biblischen Schriften an. Zudem wissen wir, dass der Beschluss der Kirchenleitung unter großen Mühen und durch intensives Gebet zustande gekommen ist. Somit bekommt dieser Beschluss für uns eine Legitimation, die wir nicht einfach übersehen dürfen.
5. Wir empfinden es als extrem bedenklich, wenn unseren berufenen Mitgliedern der Kirchenleitung mit Argumenten entgegengetreten wird, die den Raum der Wahrheit und der sachlichen Argumentation verlassen.

Wir bitten die „Sächsische Bekenntnis-Initiative“, die erörterten Punkte zu prüfen und Fehler in ihrer Erklärung zu korrigieren. Es sollte im Interesse aller Parteien liegen, die Diskussion um Homosexualität und Pfarramt argumentativ sauber zu führen. Wir rufen alle Beteiligten in dieser Diskussion zu einem sachlichen, wahrhaftigen und angemessenen Umgang miteinander und mit dem Thema auf.

Im gemeinsamen Ringen um ein geschwisterliches, wenn auch gespanntes, Miteinander wissen wir um unsere Fehlbarkeit. Auch der Apostel Paulus kennt solche Situationen, in denen das geschwisterliche Miteinander sehr gespannt war. Im Galaterbrief schreibt er daher: „Denn das ganze Gesetz ist in ‚einem‘ Wort erfüllt: in dem (3. Mose 19,18): ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!‘ Wenn ihr euch aber untereinander beißt und fresset, so seht zu, dass ihr nicht einer vom anderen aufgefressen werdet!“ (Gal 5,14-15) Wir verleihen unserer Hoffnung Ausdruck, dass die Debatte in unserer Landeskirche in diesem Sinne geführt werden kann. Wie die Kirchenleitung verweisen auch wir schlussendlich auf das Liebesgebot Jesu, das uns bei all unseren Diskussionen Maßstab und Ziel sein sollte.

Leipzig, am 18.02.2012

stud. theol. Konstantin Enge

stud. theol. Mandy Rabe

stud. theol. Jan Quenstedt

stud. theol. Nicole Oesterreich

Kontakt: theologiestudierende@googlemail.com

Dieser Brief wird unterstützt durch:

stud. theol. Philine Hommel, Leipzig

⁸ „Die Privilegierung der Kirchen bezieht sich jedoch allein auf die gestattete Ungleichbehandlung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Stichwort: Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die arbeitsrechtliche Einstellung), nicht auf die sexuelle Identität des Mitglieds.“ KRin Vogel Anhang 9 in http://www.evlks.de/doc/Abschlussbericht_komplett.pdf vom 10.02.2012.

⁹ Vgl. CA XVI.